

1.

Bericht

über die Verkehrsschau am 19 März 2018

Nr.: 03/2018

Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

Ortsbeirat Hassee / Vieburg

1. Braustraße 5 bis 9

Es wird von der Eigentümergemeinschaft angefragt, ob die Tiefgaragenzufahrt zum Beispiel durch Bügel geschützt werden könne, da die Einfahrt und Ausfahrt durch parkende Fahrzeuge behindert werde.

In der Braustraße wird vor Haus 5 bis 9 auf dem Gehweg geparkt. Der Gehweg ist in diesem Bereich nicht gepflastert. Die Pflasterung der Zufahrt ist schmaler hergestellt worden, als der abgesenkte Bordstein vor der Zufahrt. Dadurch könnte den Verkehrsteilnehmern suggeriert werden, dass sie bis an die Pflasterung der Zufahrt heran parken dürfen. Die Fahrzeuge würden dann bereits vor dem abgesenkten Bordstein stehen. Dieses Parkverhalten wird jedoch als nicht schädlich angesehen.

Die Zufahrt wurde auf einer Breite von circa sechs Metern gepflastert und somit baulich immer noch sehr breit hergestellt. Selbst wenn bis an die Pflasterung heran geparkt würde, reichen die verbleibenden sechs Meter bei der Breite der Fahrbahn aus, um die Zufahrt problemlos befahren zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass sogar zwei bis drei Rangiervorgänge zumutbar wären.

Die Verkehrsschauteilnehmer halten hier die Bügel zum Schutze der Zufahrt daher für nicht erforderlich.

Ortsbeirat Russee/Hammer/Demühlen

2. Speckenbeker Weg

Eine Mitarbeiterin der Schule schildert, dass die Schulzufahrt der Uwe-Jens-Lornsen-Schule im Speckenbeker Weg (gegenüber der Straße Hammerbusch) falsch ausgeschildert sei. Hier stehe das „Durchfahrt verboten“ Schild mit dem Zusatz „Linienverkehr frei“. Hier finde jedoch gar kein Linienverkehr statt, sondern Anlieferverkehr für die Schule. Es wird daher um Änderung der Beschilderung gebeten.

Es wurde festgestellt, dass die Beschilderung tatsächlich falsch ist. Eine Korrektur ist zu veranlassen.

3. Rendsburger Landstraße zwischen Russeer Forst und Ihlkatenweg

Es haben Bürger sowohl bei der Stadtverwaltung als auch beim Ortsbeirat angefragt, ob das Parken in dem oben genannten Abschnitt unterbunden werden könne, da es immer wieder zu Verkehrsstockungen kommen solle, wenn der Gegenverkehr beim Passieren eines par-

kenden Fahrzeuges zunächst durchgelassen werden müsse. Gerade an den Bushaltestellen sei das Queren der Fahrbahn für Fußgänger durch die Verkehrsstockungen schwierig. Hinzu käme, dass immer wieder gefährliche Situationen entstünden, wenn die haltenden Busse an den Bushaltestellen oder die parkenden Fahrzeuge überholt würden, obwohl im Gegenverkehr ebenfalls Fahrzeuge fahren. Weiterhin sollen die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt von den Grundstücken durch die parkenden Fahrzeuge eingeschränkt sein.

Die Rendsburger Landstraße ist in diesem Abschnitt sieben Meter breit, sodass bei einseitigem Parken eine Restfahrbahn von fünf Metern verbleibt. Damit ist ein fließender Verkehr weiterhin möglich. Die Sichtverhältnisse sind aufgrund des geradlinigen Verlaufs nicht zu beanstanden. Die Verkehrsteilnehmer können sich rechtzeitig sehen und ihr Fahrverhalten der Situation entsprechend anpassen. Insofern liegen keine besonderen Umstände vor, die eine Haltverbotsregelung in dem gesamten Bereich zwingend erforderlich machen. Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung können Verkehrszeichen jedoch nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Ebenfalls positiv bewerten die Verkehrsschauteilnehmer den Umstand, dass von den parkenden Fahrzeugen aufgrund des engeren Straßenquerschnittes eine gewisse geschwindigkeitsreduzierende Wirkung ausgeht. In der Vergangenheit sind regelmäßig von Anwohnern und dem Ortsbeirat Beschwerden über zu hohe Fahrgeschwindigkeiten und die Bitte um Verlängerung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bis zum Ihlkatenweg an die Verwaltung herangetragen worden. Die nunmehr gewünschte Haltverbotsbeschilderung wäre somit unter dem Gesichtspunkt kontraproduktiv und wird daher auch aus diesem Grund abgelehnt.

Fahrzeuge, die neben der Grundstücksausfahrt parken, beeinträchtigen zwar die Sichtverhältnisse, jedoch handelt es sich um eine an vielen vergleichbaren Stellen im gesamten Stadtgebiet anzutreffende Situation. Bei Beachtung der im Straßenverkehr allgemein und insbesondere beim Einfahren in eine Straße erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt kann das Grundstück gefahrlos verlassen werden. Auch vor diesem Hintergrund bestehen keine besonderen Umstände, die eine Haltverbotsregelung im Sinne von § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung zwingend notwendig machen würden.

Die Verkehrsschauteilnehmer sind jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass in den Bereichen der Bushaltestellen das gesetzliche Haltverbot (15 Meter vor und hinter dem Bushaltestellenschild) durch absolute Haltverbotschilder besser verdeutlicht und geringfügig aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angepasst werden soll. Dadurch entfällt lediglich ein Parkplatz am Fahrbahnrand, jedoch können so die Linienbusse die Haltestellen besser anfahren und dem vorbeifließenden Verkehr wird während des Haltevorganges des Linienbusses für die Leichtigkeit des Verkehrs besser Rechnung getragen. Bei der Wahl der Standorte für die Haltverbotbeschilderung wurde berücksichtigt, dass die Hauszugänge und Grundstückszufahrten frei zu halten sind, sodass nicht exakt die 15 Meter vor und hinter den Bushaltestellen eingehalten werden konnten.

Ortsbeirat Schrevenpark/ Hasseldieksdamm

4. Am Wohld 11

Der Eigentümer Am Wohld 11 fragt an, ob der Parkstreifen gegenüber seiner Grundstückszufahrt unterbrochen werden könne, damit er besser sein Grundstück befahren könne. Die Straße würde zu schnell befahren werden und beim Rangieren hätte er Sorge, dass ihm jemand in die Seite des Fahrzeuges fahre.

Die Straße Am Wohld befindet sich innerhalb einer Tempo- 30- Zone. Hinzu kommt, dass es sich um eine Fahrradstraße handelt. Das Verkehrsaufkommen ist hier sehr gering. Die Straße liegt in einem reinen Wohngebiet mit fast ausschließlich ortskundigem Verkehr.

Bei der Grundstückszufahrt handelt es sich um eine für Kiel gängige Situation. Zumindest mit den zumutbaren zwei bis drei Rangiervorgängen kann das Grundstück gefahrlos verlassen werden. Schräg gegenüber der Zufahrt Haus 11 befindet sich eine andere Zufahrt, sodass dort bereits ein gesetzliches Haltverbot besteht und die Grundstückszufahrt Haus 11 zumindest nach links absolut unproblematisch verlassen werden kann. Nach rechts ist zumindest mit den zumutbaren zwei bis drei Rangiervorgängen das Verlassen des Grundstückes möglich. Die Straße Am Wohld verläuft gradlinig, sodass frühzeitig auch ein rangierendes Fahrzeug von den anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen und das Fahrverhalten rechtzeitig auf die Situation angepasst werden kann. Es ist hier daher nichts weiter zu veranlassen.

5. Wilhelmsplatz (Parkplatz)

Ein Bewohner der Gegend teilt mit, dass der Wilhelmsplatz derzeit nur für PKW bis 3,5 Tonnen zum Parken frei gegeben sei. Er selbst fahre ein Wohnmobil bis 3,5 Tonnen, welches derzeit hier nicht parken darf. Da es mit einem Wohnmobil schwierig sei, einen Parkplatz zu finden und er beruflich auf die Nutzung des Wohnmobils angewiesen sei, fragt der Bewohner an, ob der Wilhelmsplatz für alle Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen frei gegeben werden könne. Da sich der Bewohner ebenfalls mit seinem Anliegen an den Ortsbeirat gewandt hat, bittet dieser in der Sitzung vom 25 Januar 2018 unter Punkt vier um Mitteilung, welche Hinderungsgründe bestehen, den Wilhelmsplatz für Wohnmobile frei zu geben.

Bei schwereren Fahrzeugen sind die Unterhaltungskosten deutlich höher, da diese gerade bei Rangiermanövern den wassergebundenen Untergrund kaputt fahren und dadurch sehr teure Schäden entstehen. Bei Veranstaltung wird der Wilhelmsplatz zwar auch von schweren Fahrzeugen als 3,5 Tonnen befahren, jedoch werden hier auch Gebühren für die Durchführung der Veranstaltung verlangt, die für den Erhaltungsaufwand verwendet werden.

Bei der Zufahrt vom Kronshagener Weg ist der Wilhelmsplatz mit dem Verkehrszeichen 314 (Parkplatz) und dem Zusatzzeichen 1058 (Personenkraftwagen) sowie dem Zusatzzeichen 3,5 Tonnen ausgeschildert. Die andere Zufahrt von der Eckernförder Straße kommend ist mit den Verkehrszeichen 314 (Parkplatz), dem Zusatzzeichen 1010-50 (Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftwagen) und dem Zusatzzeichen 3,5 Tonnen ausgeschildert.

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum nicht alle Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen auf dem Wilhelmsplatz parken sollten und die Zufahrten unterschiedlich beschildert wurden.

Die Beschilderung des Wilhelmsplatzes ist daher dahingehend abzuändern, dass der Parkplatz nur noch mit der Beschilderung als Parkplatz mit dem Zusatzzeichen 3,5 Tonnen auszuschildern ist.

Weiterhin ist aufgefallen, dass es immer noch eine Hinweisbeschilderung für die seit Jahren geschlossene Zufahrt auf der Seite der Straße Wilhelmsplatz gibt. Diese wurde seinerzeit bei der Schließung dieser Zufahrt vorübergehend angeordnet, damit die Verkehrsteilnehmer frühzeitig auf die geänderten Zufahrtswege auf den Parkplatz hingewiesen werden. Auf diese Beschilderung kann inzwischen verzichtet werden.

6. Kronshagener Weg / Nietzschestraße

Ein Bürger schildert, dass im Kronshagener Weg in Fahrtrichtung stadtauswärts vor der Nietzschestraße eine Beschilderung stünde, dass nur Anlieger in die Nietzschestraße einfahren dürfen. In Fahrtrichtung stadteinwärts solle diese Beschilderung jedoch fehlen.

Es ist richtig, dass in Fahrtrichtung stadtauswärts ein Zusatzzeichen „Anlieger frei“ ausgeschildert wurde. Dieses Zusatzzeichen befindet sich jedoch unterhalb des Verkehrszeichens „vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus oder links“ und bedeutet somit, dass jedermann geradeaus fahren oder nach links in die Nietzschestraße abbiegen darf. Anlieger dürfen jedoch auch nach rechts in das kleine Teilstück der Eichendorffstraße abbiegen. In die Nietzschestraße darf jedermann einfahren, sodass auch in Fahrtrichtung stadteinwärts keine entsprechende Beschilderung fehlt und hier nichts weiter zu veranlassen ist.

7. Langenbeckstraße

In der Ortsbeiratssitzung vom 25 Januar 2018 wurde die Verkehrssituation in der Langenbeckstraße thematisiert. Der Ortsbeirat bat die Verwaltung daraufhin unter anderem um Beantwortung der Frage, warum am Ende der Nietzschestraße nicht rechts vor links gelte. Weiterhin wurde bemängelt, dass die aktuelle Beschilderung nicht an allen Stellen plausibel sei.

Die Langenbeckstraße ist Fahrradstraße und soll im Hinblick auf die Attraktivität für die Radfahrer vorfahrtsberechtigt sein. Daher wurden die Querstraßen wie die Nietzschestraße untergeordnet.

Die aktuelle Beschilderung in der Langenbeckstraße ist entgegen der Auffassung des Ortsbeirates plausibel.

Die Fahrradstraßenbeschilderung am Wendehammer wurde an einem Laternenmast circa 40 m in der Fahrradstraße hinein angebracht. Dieser Standort ist jedoch nicht schädlich, da er lediglich die Fahrradfahrer, die von der Veloroute kommen darauf hinweist, dass sie sich jetzt in einer Fahrradstraße befinden. Alle anderen Verkehrsteilnehmer kommen nur über eine der ausgeschilderten Zufahrten in diese Fahrradstraße und wissen am Wendehammer bereits, dass sie sich in einer Fahrradstraße befinden. Alternativ hätte ein Mast für die Beschilderung der Fahrradstraße unmittelbar an den Übergang zwischen der Veloroute und der Langenbeckstraße gesetzt werden können. Hier stünde der Mast jedoch sehr ungünstig für die Radfahrer. Da der Standort in die Fahrradstraße hinein nicht schädlich ist, soll hier keine Veränderung erfolgen.

8. Metzstraße Höhe Krankenhaus

Ein Bürger fragt an, ob die beiden allgemeinen Behindertenparkplätze in der Metzstraße hinter dem städtischen Krankenhaus durchgängig angeboten werden können. Derzeit seien diese nur montags bis freitags von sieben bis siebzehn Uhr als Behindertenparkplätze ausgeschildert. Er sei regelmäßig im städtischen Krankenhaus als Besucher und würde daher auch gern am Wochenende diese Parkplätze nutzen können.

Die allgemeinen Behindertenparkplätze wurden seinerzeit für die Dialysepatienten eingerichtet. Es erscheint jedoch sinnvoll, dass auch während der gesamten Öffnungszeiten des Krankenhauses hier allgemeine Behindertenparkplätze zur Verfügung stehen. Die Din-Vorschriften für die Einrichtung von allgemeinen Behindertenparkplätzen werden an diesem Standort nicht eingehalten. Dennoch sollte das Angebot zumindest für diejenigen aufrechterhalten werden, die die Plätze nutzen können. Die Besuchszeiten des städtischen Kranken-

hauses sind täglich von acht bis zwanzig Uhr. Gemäß Rückfrage bei der Dialysestation reicht auch für deren Patienten dieser Zeitraum aus. Die Zusatzbeschilderung der allgemeinen Behindertenparkplätze ist daher auf die Öffnungszeiten des Krankenhauses anzupassen.

9. Westring 272

Ein Bewohner des Hauses Westring 272 schildert, dass die Hofzufahrt nicht mehr genutzt werde, sich vor der Zufahrt jedoch immer noch eine sehr großzügig dimensionierte Grenzmarkierung zum Freihalten der Hofzufahrt befinde. Da es immer wieder zu Streitigkeiten komme, wenn leicht auf der Markierung geparkt werde, wird um Reduzierung der Grenzmarkierung auf ein übliches Maß gebeten.

Die überdimensionierte Grenzmarkierung ist dem Umstand geschuldet, dass Fahrzeuge beim Ausfahren aus der Zufahrt die Möglichkeit haben sollen, nur auf die rechte der beiden Fahrspuren ausfahren zu können, ohne die linke Fahrspur aufgrund der Schwenkradien mitnutzen zu müssen. Eine Rückfrage bei dem Eigentümer über die Hausverwaltung hat ergeben, dass sich im Innenhof Lagerflächen befinden, die mit einem Fahrzeug angefahren werden. Entgegen der Wahrnehmung des Bewohners wird die Zufahrt weiterhin genutzt und die Grenzmarkierung wird daher in der bestehenden Form weiterhin als erforderlich angesehen. Es ist daher hier nichts zu veranlassen.

10. Goethestraße Höhe Sternstraße

Das zweite Polizeirevier schildert eine Gefahrenstelle bei der Beschilderung der Radführung auf der Seite Schrevenpark. Zwischen Arndtplatz und Sternstraße sei der Radweg baulich vom Gehweg getrennt. Diese Trennung ende jedoch im Bereich der Aufpflasterung in der Einmündung Sternstraße/Goethestraße und der Zuwegung in den Park. Es folge dann eine Verengung durch den Bewuchs des Schrevenparks und der weiter verlaufende Weg in einer Breite von circa vier Metern sei dann als Beidrichtungsradweg ausgeschildert. Diese Beschilderung solle jedoch sehr hoch und für Fußgänger schwer erkennbar angebracht worden sein. Die Fußgänger müssen hier die Straßenseite wechseln oder durch den unbeleuchteten Weg im Park gehen. Das erschließt sich vielen jedoch aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der nicht erkennbaren Beschilderung nicht, sodass es zu Konflikten zwischen Radfahrern und Fußgängern in diesem Bereich komme. Es wird daher angefragt, ob die Beschilderung optimiert werden könne.

Es ist richtig, dass die vorhandene Beschilderung des Radweges schlecht erkennbar ist. Diese ist daher zu versetzen und auch in Richtung Arndtplatz zu ergänzen.

Ortsbeirat Mitte

11. Hasseldieksdammer Weg Bushaltestelle Metzstraße

Ein Busfahrer schildert, dass im Hasseldieksdammer Weg an der Bushaltestelle Metzstraße in Fahrtrichtung Wilhelmplatz auf dem Gehweg legale Parkplätze ausgeschildert seien, die sich nicht fünfzehn Meter hinter dem Haltestellenschild befinden. Dadurch werde der Ein- und Ausstieg aus dem Linienbus behindert und er habe nicht die erforderlichen dreißig Meter für die Anfahrt der Haltestelle zur Verfügung.

In dem Bereich der Haltestellenbeschilderung wurde eine Schranke zwischen der Haltestelle und dem Radweg angebracht, damit die Fahrgäste nicht direkt auf den Radweg gelangen können. Durch die parkenden Fahrzeuge kann es hier tatsächlich zu Problemen beim Ein- und Aussteigen kommen. Die Anfahrt der Bushaltestelle ist hingegen unproblematisch, da sich die Parkplätze nicht auf der Fahrbahn, sondern auf dem Gehweg befinden. Um den Einstiegsbereich besser frei zu halten, ist der Mast jedoch zu versetzen.

12. Muhliusstraße 94

Eine Mitarbeiterin der ansässigen Firma Brücke Schleswig-Holstein schildert, dass die Firmenzufahrt Muhliusstraße 94 immer wieder von parkenden Fahrzeugen blockiert werde, die sich noch zwischen die Poller und die Zufahrt stellen. Dadurch können Lieferanten das Gelände nur schwer befahren. Es wird um Abhilfe gebeten.

Da in dem gesamten Straßenbereich der Bordstein abgesenkt ist, ist eine bauliche Vorgabe der Zufahrt nur schwer für die Verkehrsteilnehmer erkennbar. Die Zufahrt sollte daher durch die Poller geschützt werden, um die erforderliche Breite der Zufahrt besser zu verdeutlichen. Diese Maßnahme greift jedoch nicht, da auch bei der Verkehrsschau beobachtet werden konnte, dass zwischen dem Poller und der Zufahrt noch geparkt wird. Zum Schutze der Zufahrt sind hier daher absolute Haltverbote aufzustellen.

13. Wall

In der Ortsbeiratssitzung vom 16 Januar 2018 berichtet der Vorsitzende von einem Gespräch mit einem Mitarbeiter des norddeutschen Rundfunks. Bei der Ausfahrt vom Parkplatz des Ostseekaigeländes gegenüber vom norddeutschen Rundfunk auf die Straße Wall soll es häufig zu kleineren Unfällen kommen. Es werde regelmäßig beobachtet, dass Fahrzeuge entgegen der vorhandenen Beschilderung nach links in die Straße Wall ausfahren. Eine stichprobenhafte halbstündige Beobachtung des Mitarbeiters hätte zum Ergebnis gehabt, dass die Hälfte der ausfahrenden Fahrzeuge widerrechtlich nach links ausfahren. Insbesondere solle es sich dabei um Taxen, Lastkraftwagen und Fahrzeuge des Abfallwirtschaftsbetriebs Kiel handeln.

Im Ortsbeirat besteht Einvernehmen, dass die Situation geändert werden solle. Es wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten, die Radfurt bei der Ausfahrt farblich zu markieren. Weiterhin soll eine bauliche Umgestaltung geprüft werden, die ein Linksabbiegen unmöglich macht und es soll Hinweisbeschilderungen für die Ausfahrtmöglichkeit an der Ampel zwischen Sartori-Kai und Stena-Gelände, von der aus ein Linksabbiegen Richtung Kaistraße möglich wäre, aufgestellt werden. Weiterhin soll die Verwaltung prüfen, ob über Anschreiben der Taxiverband, die Speditionen und der Abfallwirtschaftsbetriebe Kiel über die Sachlage informiert werden kann.

Die Verkehrsschauteilnehmer stellen fest, dass die Ausfahrt auf die Straße Wall inzwischen ausreichend beidseitig ausgeschildert ist. Wer hier links abbiegt, macht dies wissentlich widerrechtlich.

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der jährlichen Unfallschwerpunktauswertung dieser Bereich unauffällig ist. Aus Sicht der Verkehrsschauteilnehmer ist hier nichts weiter zu veranlassen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es keine Hinweisbeschilderung gemäß der Straßenverkehrsordnung gibt, die auf mögliche Ausfahrten hinweist, an denen nach links ausge-

fahren werden könnte. Hinzu kommt, dass diese Verkehrsteilnehmer vom Parkplatz des Ostseekai's geradeaus über das Gelände der Seehafen AG am Wasser entlang geführt werden müssten. Dieses Gelände der Seehafen AG ist für die Verkehre jedoch gar nicht geeignet, sodass diese Verkehrsführung auch nicht in Erwägung gezogen wird.

14. Jensendamm

Auf der Ortsbeiratssitzung vom 19. Dezember 2017 merkt ein Bürger an, dass nach seiner Wahrnehmung die Ausschilderung des zeitlich befristeten Haltverbotes verwirrend sei. Er schlägt eine Veränderung der Beschilderung vor, um Missverständnisse zu vermeiden. Aus seiner Sicht wirke es so, als ob die zeitliche Begrenzung für beide Parkverbotsschilder gelte und nicht nur für das Untere. Ein Polizist des zweiten Polizeireviers legt in der Sitzung bereits dar, dass die vorhandene Beschilderung korrekt sei. Der Ortsbeirat bittet dennoch die Verwaltung um Prüfung, ob es möglich sei, die Beschilderung so zu ändern, dass sie für die Bürgerinnen und Bürger eindeutiger ist.

Der Jensendamm befindet sich in der Bewohnerparkzone A. Es wurden auf der Seite des Ratsdienergartens Teilbereiche für die Anwohner in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr zum Parken frei gegeben. Verkehrszeichen werden immer von oben nach unten gelesen. Sofern die Beschilderung mit der zeitlichen Befristung für beide Seiten Gültigkeit hätte haben sollen, wären hier Verkehrszeichen „Haltverbot Mitte“ mit dem Zusatz der zeitlichen Einschränkung aufgestellt worden. Hier befinden sich jedoch die Verkehrszeichen Haltverbot Anfang bzw. Haltverbot Ende untereinander und es gibt nur unter einem der beiden Halteverbotsschilder das Zusatzzeichen mit der zeitlichen Befristung. Es handelt sich folglich um eine korrekte Beschilderung im Jensendamm.

Um die Beschilderung für jedermann noch deutlicher zu machen, sind die Halteverbotsschilder nebeneinander mit Hilfe eines Auslegers anzubringen.